

# SCHUL VERWALTUNGS BLATT für Niedersachsen

Amtsblatt des Niedersächsischen Kultusministeriums für Schule und Schulverwaltung

12 | 2024



## „Jeden Tag einzigartig!“

Unter diesem Leitmotiv hat das Kultusministerium des Landes Niedersachsen eine Image- und Werbekampagne für Erzieherinnen- und Erzieher-Berufe gestartet. Denn auch solche Fachkräfte werden in vielen pädagogischen Bereichen dringend benötigt - ob in Schulen, in Jugendämtern oder KiTas. Und vielen ist nicht bewusst, wie viel Freude und Zufriedenheit dieser Beruf bereiten kann. Wenn Sie mehr über die Einsatzmöglichkeiten und Ausbildungswege erfahren und ebenfalls für die Kampagne werben möchten, schauen Sie gerne online hier: <https://jeden-tag-einzigartig.de>

## Aus dem Inhalt

### Gewalt gegen Lehrkräfte:

Unterstützung und Hilfsangebote

### Startchancen-Programm:

Schul-Netzwerke nehmen Arbeit auf

### Kultusetat 2025:

Landesregierung schafft zusätzlich 2.460 LK-Stellen

### Fachtag ES 2024:

Stärkende Handlungs-Strategien im Schulalltag

### Aufsatz:

Warum aus Herkunftssprache Erstsprache wird

### Damals:

Röntgen-Untersuchung für Lehrkräfte ausgesetzt





## Gebühren für die Bereitstellung eines Internatsplatzes an einem Niedersächsischen Internatsgymnasium

RdErl. d. MK v. 19.11.2024 - 33-81024 - VORIS 20220 -

Bezug: a) RdErl. d. MK v. 01.03.2019 - 33 - 81024/4 (SVBl S. 171) – VORIS 20220 –

b) Nr. 77.3 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - ALLGO -) vom 5. Juni 1997 (Nds.GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2024 (Nds.GVBl. 2024 Nr. 42)

1. Die Gebühr für die Bereitstellung eines Internatsplatzes an einem Niedersächsischen Internatsgymnasium beträgt für Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz in Niedersachsen
  - a) bis 31.01.2025 545 Euro und
  - b) ab 01.02.2025 610 Euro
 pro Kalendermonat.
2. Für Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz auf einer niedersächsischen Insel, die die Einführungs- und Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe besuchen, wird die Gebühr nach Nr. 1
  - a) bis 31.01.2025 auf 390 Euro und
  - b) ab 01.02.2025 auf 430 Euro
 pro Kalendermonat ermäßigt. Das gilt auch für Schülerinnen und Schüler des 5. bis 10. Schuljahrgangs, sofern ihnen der Schulbesuch im Sekundarbereich I eines Gymnasiums, des gymnasialen Zweiges einer Kooperativen Gesamtschule oder einer Oberschule mit gymnasialem Angebot auf der betreffenden Insel nicht möglich ist.
3. Für Schülerinnen und Schüler, die die wohnsitzmäßigen Bedingungen nach den Nrn. 1 und 2 nicht erfüllen, sowie für Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland, die nur vorübergehend für maximal ein Jahr ein Niedersächsisches Internatsgymnasium besuchen, beträgt die Gebühr für die Bereitstellung eines Internatsplatzes
  - a) bis 31.01.2025 635 Euro und
  - b) ab 01.02.2025 720 Euro
 pro Kalendermonat.
4. Ein Wechsel des Hauptwohnsitzes ist dem Niedersächsischen Internatsgymnasium unverzüglich anzuzeigen. Ist nach dem Wechsel des Hauptwohnsitzes eine andere Gebühr nach den Nrn. 1 bis 3 zu erheben, so tritt die Gebührenerhöhung zum Beginn des auf die Anmeldung des neuen Hauptwohnsitzes folgenden Monats in Kraft.
5. Tritt eine Schülerin oder ein Schüler erst im Laufe des Schuljahres in ein Niedersächsisches Internatsgymnasium ein oder scheidet sie oder er vor Ende des Schuljahres aus einem Niedersächsischen Internatsgymnasium aus,

so ist für jeden angefangenen Kalendermonat die volle Gebühr zu entrichten.

6. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Gebühr nach Nr. 1 Buchst. a und b gemäß § 11 Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes ermäßigen
  - a) bei nachgewiesener wirtschaftlicher Notlage der Erziehungsberechtigten oder
  - b) bei Unterbringung von Geschwistern im Internat.

Gebührenermäßigungen sind nur zulässig, wenn der entsprechende Nachweis des Hauptwohnsitzes der Erziehungsberechtigten in Niedersachsen erbracht wird oder eine vertragliche Gegenseitigkeitsregelung mit dem Wohnsitzland besteht.

Eine Gebührenermäßigung kann nur ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats und zeitlich befristet bis zum Ende des dann laufenden Schuljahres gewährt werden. Eine erneute Antragstellung ist zulässig.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Schulleiterin oder den Schulleiter unverzüglich über den Wegfall der Voraussetzungen für eine bewilligte Gebührenermäßigung zu unterrichten. Die bewilligte Gebührenermäßigung entfällt zum Ende des Monats, in dem die Voraussetzungen für ihre Bewilligung nicht mehr vorliegen.

7. Die Höhe der Gebühren wird einmal jährlich durch MK geprüft. Bei einer Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI), herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, um mehr als 5 % im Vergleich zum Monat des Inkrafttretens der letzten Gebührenfestsetzung, ist über eine Neufestsetzung zu entscheiden.
8. Dieser RdErl. tritt am 01.01.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft. Der Bezugserrlass zu a tritt am 31.12.2024 außer Kraft.

## Dienstrechtliche Befugnisse und sonstige personalrechtliche Aufgaben und Befugnisse sowie Zuständigkeiten nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz

Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 14.10.2024 – 14-03 000 (001) – VORIS 20400 –

(Abdruck aus Nds. MBl. 2024 Nr. 467)

Bezug: Gem. RdErl. v. 22.01.2018 (Nds. MBl. S. 66, SVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 14.05.2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 233, SVBl. S. 383) – VORIS 20400 –

Nummer 1.2.3 des Bezugserrlasses wird mit Wirkung vom 18.10.2024 wie folgt geändert:

1. Es werden die folgenden neuen Buchstaben k und l eingefügt:
  - „k) nicht nur vorübergehende Übertragung des Dienstpostens einer Förderschulkonrektorin oder eines Förderschulkonrektors als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 287 in der BesGr. A 13 mit Amtszulage oder Übertragung einer entsprechenden Tätigkeit für Beschäftigte,
  - l) Verleihung eines Amtes einer Förderschulkonrektorin oder eines Förderschulkonrektors als Fachbereichsleiterin oder Fachbereichsleiter an einer Oberschule mit einer Schülerzahl von mehr als 287 in der BesGr. A 13 mit Amtszulage oder Änderung des Arbeitsvertrages für entsprechende Beschäftigte,“
2. Der bisherige Buchstabe k wird Buchstabe m.

## Schulinterne sonderpädagogische Beratung an allgemeinen Schulen

RdErl. d. MK v. 01.12.2024 – 53.4 - 80 109-10 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 01.02.2019 (SVBl. S. 52) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 01.12.2024 wie folgt geändert:

1. Der Bezug erhält folgende Fassung:
  - „a) RdErl. „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ v. 21.03.2019 (SVBl. S. 165) – VORIS 22410 –
  - b) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS)“ v. 01.08.2022 (Nds. MBl. S. 1127) – VORIS 22410 –“
2. In Nummer 2 werden jeweils die Worte „gemäß Nummern 4 und 5.10 des weiterhin anzuwendenden Klassenbildungserlasses der allgemein bildenden Schulen und gemäß Drittem Abschnitt, Nummer 3.8 des Bezugserlasses“ durch die Worte „gemäß der Nummern 4 und 5.10 des Bezugserlasses zu a und gemäß dem Dritten Abschnitt Nr. 2.8 des Bezugserlasses zu b“ ersetzt.
3. In Nummer 3 wird die Angabe „31.12.2024“ durch die Angabe „31.12.2026“ ersetzt.

## Schulische Förderung von Mehrsprachigkeit

RdErl. d. MK v. 01.12.2024 –24–81625 – VORIS 22410 –

Bezug: a) RdErl. „Die Arbeit in der Grundschule“ v. 01.07.2024 (SVBl. S. 372) – VORIS 22410 –

- b) RdErl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ v. 10.11.2023 (SVBl. S. 671) – VORIS 22410 –
- c) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS)“ v. 01.06.2023 (SVBl. S. 304, 375) – VORIS 22410 –

- d) RdErl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule (IGS)“ v. 01.09.2021 (SVBl. S. 443), geändert durch RdErl. v. 01.03.2023 (SVBl. S. 120) – VORIS 22410 –
- e) RdErl. „Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curricula-re Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen“ v. 01.10.2024 (SVBl. S. 525) – VORIS 22410 –
- f) Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (AVO-Sek I) v. 07.04.1994 (Nds. GVBl. S. 197, SVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung v. 13.09.2023 (Nds. GVBl. S. 234, SVBl. S. 593) – VORIS 22410 01 41 00 000 –
- g) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)“ v. 19.11.2003 (SVBl. 2004 S. 16, 55), zuletzt geändert durch RdErl. v. 03.05.2016 (SVBl. S. 332) – VORIS 22410 –
- h) Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) v. 19.05.2005 (Nds. GVBl. S. 169, SVBl. S. 352), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung v. 25.01.2022 (Nds. GVBl. S. 63, SVBl. S. 126) – VORIS 22410 –
- i) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOBAK)“ v. 19.05.2005 (SVBl. S. 361), zuletzt geändert durch RdErl. v. 01.09.2023 (SVBl. S. 462) – VORIS 22410 –
- j) Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen allgemein bildender Schulen (WeSchVO) v. 03.05.2016 (Nds. GVBl. S. 82, SVBl. S. 332), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung v. 25.01.2022 (Nds. GVBl. S. 63, SVBl. S. 126) – VORIS 22410 –
- k) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (EB-WeSchVO)“ v. 03.05.2016 (SVBl. S. 340) – VORIS 22410 –
- l) Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) v. 10.06.2009 (Nds. GVBl. S. 243, SVBl. S. 206, 457), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung v. 02.09.2021 (Nds. GVBl. S. 634, SVBl. S. 527) – VORIS 22410 –
- m) RdErl. „Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS)“ v. 01.08.2022 (Nds. MBl. S. 1127) – VORIS 22410 –
- n) RdErl. „Schulische Förderung von Deutsch als Zweit- und Bildungssprache (DaZ/DaB)“ v. 01.12.2023 (SVBl. S. 695), geändert durch RdErl. v. 01.05.2024 (SVBl. S. 309) – VORIS 22410 –
- o) RdErl. „Schulinterne sonderpädagogische Beratung an allgemeinen Schulen“ v. 01.02.2019 (SVBl. S. 52), geändert durch RdErl. v. 01.12.2024 (SVBl. S. 656) – VORIS 22410 –

Es ist eine Aufgabe schulischer Bildung, gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten, die sprachlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder und Jugendlichen zu erkennen und bestmöglich zu fördern, um sie damit für eine selbstbestimmte Lebensgestaltung zu befähigen und sie für eine aktive Beteiligung an unserer Gesellschaft zu unterstützen.

Die Schule knüpft an das an, was Kinder und Jugendliche an Kenntnissen und Erfahrungen über sich, ihr eigenes Lebensumfeld und die Welt mitbringen.

Die Erstsprachen, die Familiensprache, die Landessprache und weitere (Fremd-)Sprachen können nur zusammen betrachtet werden und stellen umfassende kommunikative Kompetenzen dar, zu denen alle Sprachkenntnisse und Spracherfahrungen beitragen. Mit einem vielfältigen Sprachenangebot in der Schule haben Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, sprachliche Kompetenzen Schritt für Schritt entlang der festgelegten Niveaustufen zu entwickeln und kontinuierlich zu erweitern.

## 1. Hintergrund und Zielsetzung

In der Schule spiegelt sich auf besondere Weise die kulturelle, regionale und sprachliche Vielfalt unserer Gesellschaft wider. Eine stetig zunehmende Anzahl von Kindern und Jugendlichen wächst in einem mehrsprachigen Umfeld auf, in dem neben der deutschen Sprache häufig mindestens eine weitere Sprache gesprochen wird, die eine wichtige Voraussetzung für die individuelle Entwicklung, für die gesellschaftliche Teilhabe und für den schulischen Erfolg darstellt. Kinder und Jugendliche können ihre Vorkenntnisse und Kompetenzen in ihren Erstsprachen gezielt erweitern, indem neben dem Ausbau der mündlichen und schriftlichen Sprachkompetenzen auch die Herausbildung eines globalen Sprachenbewusstseins gefördert wird. Die Mehrsprachigkeit ist eine gesellschaftliche Ressource, und diese gilt es zu würdigen und gestaltend in Schule einzubeziehen.

## 2. Förderung der Mehrsprachigkeit durch Unterricht und Arbeitsgemeinschaften in den Erstsprachen – Begriffserklärung und allgemeine Regelungen

2.1 Schülerinnen und Schüler, die heute schulischen Erstsprachenunterricht (vormals herkunftssprachlicher Unterricht) besuchen, sind bereits in Deutschland geboren oder neu zugewandert. Erstsprachen werden spontan und ungesteuert von Geburt an oder in sehr jungem Alter in einem natürlichen Kontext, also durch den Kontakt zur Sprache, die in der Familie und/oder der Umgebung gesprochen wird, erworben. Auch der Erwerb mehrerer Sprachen (simultan bilingualer Erstspracherwerb) als Erstsprachen ist möglich und kommt häufiger vor als der monolinguale Erstspracherwerb.

Die Aufgabe des Erstsprachenunterrichts ist es, Kompetenzen in der jeweiligen Sprache in Wort und Schrift und in allen funktionalen und kommunikativen Bereichen aufzubauen, zu erhalten, zu erweitern. Der Erstsprachenunterricht ist als ein kultureller Sprachenunterricht zu verstehen.

Der Erstsprachenunterricht sollte in ein schulisches Gesamt(sprachbildungs)konzept eingegliedert sein, das als Querschnittsaufgabe einer sprachsensiblen sowie diversitätsbewussten Schulentwicklung in einer mehrsprachigen Gesellschaft gesehen wird.

2.2 Um den Erstsprachenunterricht mit dem Unterricht in den Fächern eng zu verknüpfen, ist er, soweit wie möglich, organisatorisch und inhaltlich in das schulische Gesamtkonzept einzubinden. Um die Mehrsprachigkeit aller Schülerinnen und Schüler zu fördern, soll er mit dem Regelunterricht verzahnt werden, z. B. durch sprachenübergreifenden und sprachvergleichenden Unterricht sowie durch fächerüber-

greifende Bezüge und damit einen wichtigen Beitrag leisten, die Mehrsprachigkeit aller Schülerinnen und Schüler sowie die Schulkultur zu fördern.

2.3 Die Schulen informieren und dokumentieren aktiv bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers die Erziehungsberechtigten über das Angebot und die Möglichkeit der Einrichtung von Erstsprachenunterricht. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder auf Initiative der Schule kann das zuständige Regionale Landesamt für Schule und Bildung (RLSB) die Einrichtung von Erstsprachenunterricht genehmigen. Schulen melden auch bei nicht erreichter Teilnehmendenzahl die Bedarfe beim zuständigen RLSB.

Schulen können eine sogenannte Erstsprachenbeauftragte oder einen sogenannten Erstsprachenbeauftragten bestellen, die oder der sowohl als Ansprechperson für die Erziehungsberechtigten zur Verfügung steht, als auch als Ansprechperson für andere Schulen, wenn schulübergreifend Erstsprachenunterricht gemeinsam eingerichtet und unterrichtet wird.

2.4 Die Anmeldung für den Erstsprachenunterricht ist freiwillig und erfolgt durch die Erziehungsberechtigten. Nach der Anmeldung ist die Teilnahme verpflichtend. Eine Abmeldung, die durch die Erziehungsberechtigten zu begründen ist, ist nur zum Ende eines Schuljahres zulässig. Die Schulaufsicht für den Erstsprachenunterricht liegt bei dem jeweils zuständigen RLSB.

## 3. Unterricht und Arbeitsgemeinschaften in den Erstsprachen im Primarbereich

3.1 Der Erstsprachenunterricht kann für eine Gruppe von mindestens acht Schülerinnen und Schülern gleicher Sprache eingerichtet werden und ist an der für die Schülerin oder den Schüler zuständigen Schule oder – wenn dies aus unterrichtsorganisatorischen Gründen erforderlich ist – an einem möglichst wohnortnahen Schulstandort zu erteilen. Dabei kann das Sprachniveau in den Lerngruppen unterschiedlich sein. Aus unterrichtsorganisatorischen Gründen können jahrgangs-, schulform- oder schulübergreifende Lerngruppen eingerichtet werden. Dafür kann eine Lerngruppe ab 16, bei jahrgangsbezogenem Unterricht ab 18 Schülerinnen und Schülern geteilt werden. Im Rahmen der verfügbaren Wochenstunden kann eine Lerngruppe zur verstärkten Differenzierung teilweise getrennt unterrichtet werden.

3.2 Unterricht in den Erstsprachen wird additiv zur Stundentafel gemäß Bezugserrlass zu a mit zwei bis drei Wochenstunden pro Lerngruppe angeboten. Bei einer Teilung der Lerngruppe sollen mindestens zwei Unterrichtsstunden pro Woche erteilt werden.

3.3 Um die Kooperation von Erstsprachenunterricht und Regelunterricht zu erleichtern, soll der Erstsprachenunterricht zumindest mit einem Teil der Stunden in den Vormittag einbezogen werden. Er kann parallel zu den unterrichtsergänzenden Angeboten an Grundschulen auch im Rahmen von Nachmittagsangeboten stattfinden.

3.4 Der Lese- und Schreiblehrgang in den Erstsprachen im Anfangsunterricht erfolgt in didaktisch-methodischer Abstimmung mit dem entsprechenden Anfangsunterricht in der deutschen Sprache. Sofern die personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen dafür vorhanden sind, entscheidet die Schule in eigener pädagogischer Verant-

wortung, ob die Alphabetisierung koordiniert zweisprachig durchgeführt wird.

3.5 An Arbeitsgemeinschaften in den Erstsprachen können im Sinne der Mehrsprachigkeit alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen. Über die Einrichtung entscheidet die Schule in ihrer eigenen Verantwortung unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen. Die Arbeitsgemeinschaft sollte mindestens für die Dauer eines Schuljahres angeboten werden.

#### 4. Leistungsbewertung von Unterricht und Arbeitsgemeinschaften in den Erstsprachen im Primarbereich

Grundlagen für die Leistungsbewertung sind in den Bezugserlassen zu a, b und i beschrieben.

4.1 Die Schülerinnen und Schüler, die am Erstsprachenunterricht teilnehmen, erhalten im Zeugnis für den 1. und 2. Schuljahrgang eine Bemerkung über die Teilnahme und ab dem 3. Schuljahrgang im Fall eines Notenzeugnisses eine Note oder im Fall eines Berichtszeugnisses einen Bericht über die erreichten Kompetenzen.

4.2 Schülerinnen und Schüler, die an einer Arbeitsgemeinschaft nach Nummer 3.5 teilgenommen haben, erhalten im Zeugnis eine entsprechende Bemerkung.

#### 5. Unterricht und Arbeitsgemeinschaften in den Erstsprachen in den Sekundarbereichen I und II und in Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen, in denen keine oder Abschlüsse nach §§ 25 bis 28 BbS-VO vorausgesetzt werden

Erstsprachenunterricht kann im Sekundarbereich I und in Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen, in denen keine oder Abschlüsse nach §§ 25 bis 28 BbS-VO vorausgesetzt werden, gemäß den Grundsatzverordnungen für die jeweiligen Schulformen als Wahlpflichtunterricht und Wahlunterricht, auch jahrgangsübergreifend eingerichtet werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Bedingungen aus den Nummern 2.3 und 5.1 wurden erfüllt.
- Kerncurricula oder Rahmenrichtlinien, ggf. auch aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, liegen vor.

5.1 Erstsprachenunterricht im Sekundarbereich I und in Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen, in denen keine oder Abschlüsse nach §§ 25 bis 28 BbS-VO vorausgesetzt werden, kann für Gruppen von mindestens 18 Schülerinnen und Schülern gleicher Sprache als Wahlpflicht- und Wahlunterricht eingerichtet werden. Der Umfang des Unterrichts richtet sich nach den für den fremdsprachlichen Unterricht geltenden Regelungen in den jeweiligen Schulformen. Schulübergreifende, schulformübergreifende und jahrgangsübergreifende Formate sind möglich.

5.2 Angebote in den Erstsprachen können im Rahmen der verfügbaren Stunden auch als Arbeitsgemeinschaft in den jeweiligen Erstsprachen durchgeführt werden, an denen alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen können. Über die Einrichtung entscheidet die Schule. Die Arbeitsgemeinschaft sollte mindestens für die Dauer eines Schuljahres angeboten werden.

5.3 In der gymnasialen Oberstufe und in Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen, in denen Abschlüsse nach §§

29 bis 31 BbS-VO erworben werden, gibt es keinen gesonderten Erstsprachenunterricht. Der angebotene Erstsprachenunterricht ist Fremdsprachenunterricht und richtet sich nach den jeweils geltenden Regelungen für Fremdsprachenunterricht.

#### 6. Leistungsbewertung von Unterricht und Arbeitsgemeinschaften in den Erstsprachen im Sekundarbereich I und in Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen, in denen keine oder Abschlüsse nach §§ 25 bis 28 BbS-VO vorausgesetzt werden

Grundlagen für die Leistungsbewertung sind in den Bezugserlassen und Bezugsverordnungen zu b bis f sowie m und n geregelt.

6.1 Schülerinnen und Schüler, die an einer Arbeitsgemeinschaft nach Nummer 5.2 teilgenommen haben, erhalten im Zeugnis eine entsprechende Bemerkung.

6.2 Bei Schülerinnen und Schülern, die am Erstsprachenunterricht im Rahmen von Wahlpflichtunterricht oder Wahlunterricht teilgenommen haben, wird die Bewertung in das Zeugnis an der entsprechenden Stelle (siehe Nummer 6.3) eingetragen. Wenn der Erstsprachenunterricht als Wahlpflichtunterricht erteilt wird, ist die Note versetzungs- und abschlussrelevant. Sie wird bei der Berechnung des Notendurchschnitts einbezogen.

6.3 Die Note im Erstsprachenunterricht wird im Zeugnis unter Wahlpflichtunterricht oder Wahlunterricht erfasst und mit einem \* für die Bemerkung gekennzeichnet. Folgende Bemerkung ist einzutragen: „\*Die Note wurde im Erstsprachenunterricht [Nennung der Sprache und in Abschluszeugnissen der entsprechenden Niveaustufe des GER] erbracht.“

#### 7. Lehrkräfte für den Erstsprachenunterricht (Erstsprachen-Lehrkräfte)

##### 7.1 Einstellungs- und Qualifikationsvoraussetzungen für Lehrkräfte im Erstsprachenunterricht

Lehrkräfte, die Erstsprachenunterricht im Primarbereich gemäß Nummer 3 erteilen, müssen über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung in Deutschland oder im Herkunftsland verfügen sowie Deutschkenntnisse und Kenntnisse in der Erstsprache jeweils mindestens auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen. Es können berufsbegleitende Qualifikationen in Deutsch vom Sprachniveau B2 auf das Sprachniveau C1 durchlaufen werden.

Lehrkräfte, die Erstsprachenunterricht im Sekundarbereich I und in Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen, in denen keine oder Abschlüsse nach §§ 25 bis 28 BbS-VO vorausgesetzt werden, gemäß Nummer 5 erteilen, müssen über eine in Deutschland oder im Herkunftsland erworbene Lehrbefähigung für eine moderne Fremdsprache für das jeweilige Lehramt verfügen, die vom zuständigen RLSB im Einzelfall als gleichwertig anerkannt wird, sowie Deutschkenntnisse und Kenntnisse in der Erstsprache jeweils mindestens auf der Niveaustufe C1.

##### 7.2 Einsatzbereiche der Lehrkräfte für Erstsprachenunterricht

Neben dem Erstsprachenunterricht können die Lehrkräfte bis zu einem Anteil von weniger als der Hälfte ihrer Unterrichtsverpflichtung auch in folgenden Bereichen eingesetzt werden:

7.2.1 Der Einsatzbereich als Sprach- und Kulturvermittlung (SKV) kann ein Verbindungsglied zwischen Schule, Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern herstellen. Die Erstsprachen-Lehrkräfte können dabei an ihren Einsatzschulen Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler sowie das schulische Personal in schulischen Belangen unterstützen. Der Einsatz im Bereich der SKV kann von der Schule bei dem jeweils zuständigen RLSB beantragt werden, er ist konzeptionell zu begründen und erfolgt im Rahmen der Stundenverpflichtung mit ein bis zwei Wochenstunden.

7.2.2 Folgende Angebote können durch Erstsprachen-Lehrkräfte vorgehalten werden, sofern der Erstsprachenunterricht davon nicht beeinträchtigt wird. Gegebenenfalls ist hierfür im zeitlich notwendigen Umfang Entlastung im Hauptamt, wenn dies zur Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist, zu gewähren:

- Arbeitsgemeinschaften mit interkulturellen und diversitätsorientierten Schwerpunkten
- Paralleleinsatz mit anderen Lehrkräften im Fachunterricht
- fachbezogene und fächerübergreifende Projekte
- schulbegleitende Integrationsmaßnahmen (z. B. mit zugewanderten Erziehungsberechtigten)
- außerunterrichtliche Angebote, z. B. im Ganztage
- Sprachförderung „Deutsch als Zweitsprache“. Ein Einsatz im Bereich Sprachförderung „Deutsch als Zweitsprache“ ist nur dann möglich, wenn eine Lehrbefähigung für Deutsch als Fremdsprache im Herkunftsland oder eine vergleichbare Qualifikation in Deutschland erworben wurde oder langjährige einschlägige Praxiserfahrungen in Unterrichtsbereichen auch außerhalb des Erstsprachenunterrichts vorliegen.
- Unterstützung bei Sprachfeststellungsprüfungen (gemäß Nummer 8)
- Erstsprachen-Lehrkräfte können an ihren Einsatzschulen bei der Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung gemäß Bezugsverlass zu o herangezogen werden.
- Erstsprachen-Lehrkräfte können an ihren Einsatzschulen als sogenannte Erstsprachenbeauftragte eingesetzt werden. Sie stehen damit sowohl als Ansprechperson für die Erziehungsberechtigten zur Verfügung, als auch als Ansprechperson für andere Schulen, wenn schulübergreifend Erstsprachenunterricht gemeinsam eingerichtet und unterrichtet wird.

### 7.3 Unterrichtseinsatz von Erstsprachen-Lehrkräften an mehreren Schulen

Erstsprachen-Lehrkräfte arbeiten eng mit den übrigen Lehrkräften zusammen. Ein Einsatz von Erstsprachen-Lehrkräften an mehr als einem Schulstandort ist zulässig, wenn dies aus unterrichtsorganisatorischen Gründen erforderlich ist. Im Hinblick auf die notwendige Kooperation mit den übrigen Lehrkräften sind alle organisatorischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Anzahl der Schulstandorte von Erstsprachen-Lehrkräften auf höchstens drei Schulstandorte zu beschränken. Die §§ 4 und 5 NGG sind zu beachten.

### 7.4 Hinweise zur Rechtsstellung von Erstsprachen-Lehrkräften

Rechte und Pflichten der Lehrkräfte für den Erstsprachenunterricht, die in einem Beschäftigtenverhältnis zum Land Niedersachsen stehen, ergeben sich aus den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den Anordnungen des zuständigen RLSB und den Beschlüssen der jeweiligen Konferenzen der Schule. Das gilt auch für Erstsprachen-Lehrkräfte, die gleichzeitig beamtete oder angestellte Lehrkräfte ihres Herkunftslandes sind. Nach den jedem Arbeitsverhältnis innewohnenden allgemeinen Pflichten haben Erstsprachen-Lehrkräfte Auskunft über ein bestehendes Arbeitsverhältnis mit ihrem Herkunftsland zu geben. Soweit Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Herkunftsland bestehen, wirken sich diese nicht auf das mit dem Land Niedersachsen bestehende Beschäftigungsverhältnis aus, da sich dies allein nach deutschem Recht regelt.

### 7.5 Fort- und Weiterbildung von Erstsprachen-Lehrkräften

Lehrkräfte, die Erstsprachenunterricht erteilen, werden durch entsprechende Fort- und Weiterbildungsangebote für ihre pädagogischen Aufgaben weiterqualifiziert. Insbesondere sollen in gemeinsamen Fortbildungsmaßnahmen die Kooperationsfähigkeit und die Interaktions-Kompetenz von Erstsprachen-Lehrkräften und Lehrkräften im Regelunterricht gefördert werden.

## 8. Besondere Fremdsprachenregelung für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler

Die Bestimmungen für den Fremdsprachenunterricht gelten grundsätzlich gemäß den für die jeweilige Schulform geltenden Grundsatzverordnungen (Bezugsverlasse und Bezugsverordnungen zu a, c bis e sowie m und n) auch für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler.

Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler können ihre Erstsprachen anstelle einer Fremdsprache durch eine Sprachfeststellungsprüfung oder durch die Vorlage eines Zeugnisses aus dem Herkunftsland anerkennen lassen, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Schülerinnen oder Schüler sind erstmals im Verlauf des Sekundarbereichs I in eine Schule in Deutschland eingetreten.
- Eine Eingliederung in das Sprachenangebot der Schule in Deutschland konnte nicht erfolgen und das erforderliche fremdsprachliche Niveau des Ersten oder Mittleren Schulabschlusses kann nicht mehr erreicht werden.
- Die Sprache des Herkunftslandes konnte nicht anstelle einer Fremdsprache weitergeführt werden.
- Die Bedingungen gemäß Nummern 8.1 bis 8.6 sind erfüllt worden.

In der gymnasialen Oberstufe kann eine Anerkennung von Leistungen in den Erstsprachen anstelle einer Pflichtfremdsprache durch Sprachfeststellungsprüfung oder Vorlage eines Zeugnisses aus dem Herkunftsland nur in der Einführungsphase erfolgen. Dafür wird die entsprechende Sprachniveaustufe vorausgesetzt, die am Ende der Einführungsphase zu erreichen ist. In der Qualifikationsphase können die Schulhalbjahresergebnisse in den Fremdsprachen grundsätzlich weder durch Noten oder Notenpunkte aus Sprachfeststellungsprüfungen in den Erstsprachen noch durch umgerechnete Noten oder Notenpunkte in den Erstsprachen aus den Zeugnissen des Herkunftslandes ersetzt werden.

Mit dem Ersatz der ersten Pflichtfremdsprache Englisch durch eine Sprachfeststellungsprüfung in der Erstsprache oder der Anerkennung der Note der Erstsprache aus dem Zeugnis des Herkunftslandes darf das Erlernen von Englisch nicht vernachlässigt werden. Die Teilnahme am Englischunterricht ist zusätzlich erforderlich. Auf eine Benotung kann verzichtet werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Anerkennung der Erstsprachen besteht nicht. Die Schulen beraten die neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler und dokumentieren dies entsprechend.

### 8.1 Ersatz der Pflichtfremdsprache Englisch durch eine Sprachfeststellungsprüfung in den Erstsprachen

Ein Ersatz der ersten Pflichtfremdsprache Englisch ist unter folgenden Bedingungen möglich:

8.1.1 Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler haben bis zum Ende der 9. Klasse oder der 10. Klasse weniger als drei vollständige Schuljahre am Englischunterricht nach Stundentafel teilgenommen.

8.1.2 Die Sprachfeststellungsprüfung findet in demselben Schulhalbjahr wie die Abschlussprüfung statt. Zur Vorbereitung auf die Prüfung können Beispielprüfungen angeboten werden.

8.1.3 Beim Übergang in die gymnasiale Oberstufe ist eine zweite Pflichtfremdsprache neu zu beginnen, wenn im Sekundarbereich I keine zweite Fremdsprache belegt wurde.

8.1.4 Die Entscheidung, ob eine Sprachfeststellungsprüfung beantragt wird, trifft die Klassenkonferenz.

8.1.5 Die Sprachfeststellungsprüfung wird durch die Schule beim jeweils zuständigen RLSB beantragt. Den Ort und den Zeitpunkt der Prüfung bestimmt das zuständige RLSB.

8.1.6 Das RLSB entscheidet, in welchen Sprachen unter Berücksichtigung der personellen und organisatorischen Möglichkeiten Prüfungen angeboten werden können.

8.1.7 Der schriftliche und mündliche Teil der Sprachfeststellungsprüfung muss hinsichtlich des Anforderungsniveaus, des Umfangs und der Dauer den Vorgaben für den angestrebten Schulabschluss, die in den Kerncurricula der Fremdsprachen des jeweiligen Bildungsganges vorgegeben sind, entsprechen.

8.1.8 Die Note der Sprachfeststellungsprüfung tritt an die Stelle der ersten Pflichtfremdsprache. Im Zeugnis wird die Note der geprüften Sprache im Pflichtbereich unter Nennung der Erstsprache eingetragen. Die Note wird mit einem \* für die Bemerkung gekennzeichnet. Folgende Bemerkung ist einzutragen: „\* Die Note in der ersten Pflichtfremdsprache wird durch eine Sprachfeststellungsprüfung vom [Datum eintragen] in der Erstsprache [Sprache eintragen], auf der Niveaustufe [Niveaustufe eintragen] des GER ersetzt.“ Die Note ist versetzungs- und abschlussrelevant. Sie wird bei der Berechnung des Notendurchschnitts einbezogen. In Abhängigkeit der Niveaustufe nach GER, auf der die Sprachfeststellungsprüfung abgelegt wurde, behält die Prüfungsnote ihre Gültigkeit bis zum Ende der 9. Klasse (A2), bis zum Ende des Sekundarbereichs I (B1) oder bis zum Ende der jeweiligen Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen, in denen keine oder Abschlüsse nach §§ 25 bis 28 BbS-VO vorausgesetzt werden. Wurde eine Sprachfeststellungsprüfung auf dem bis zum Ende der Einführungsphase zu erreichenden Sprachniveau B1 bereits im Sekundarbereich I durchgeführt und wur-

den dort bereits Notenpunkte festgesetzt, so werden diese Notenpunkte in der Einführungsphase anerkannt und in entsprechender Anwendung laut Nummer 8.1.8 im Studienbuch eingetragen.

8.1.9 Bei einem Prüfungsergebnis mit nicht ausreichender Gesamtnote kann die Sprachfeststellungsprüfung einmal wiederholt werden.

### 8.2 Ersatz der Pflichtfremdsprache Englisch durch Vorlage eines Zeugnisses aus dem Herkunftsland

Bei neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern, die aus der Klasse 9 oder der Klasse 10 einer Schule des Herkunftslandes unmittelbar in das deutsche Schulsystem eintreten, wird die im Herkunftsland zuletzt erteilte Note für den Unterricht in der Amtssprache des jeweiligen Herkunftslandes übernommen. Der Nachweis kann hierfür durch Vorlage von Zeugnissen erbracht werden.

8.2.1 Die Entscheidung, ob eine Anerkennung der Erstsprachen durch Vorlage eines Zeugnisses aus dem Herkunftsland möglich ist, trifft die Klassenkonferenz. Bleiben Zweifel, kann die Schule eine Sprachfeststellungsprüfung in der jeweiligen Sprache verlangen.

8.2.2 Die Note der Erstsprache muss in Anlehnung an die von der KMK vorgegebene Umrechnungstabelle in deutsche Noten umgerechnet werden können. Sie tritt an die Stelle der ersten Pflichtfremdsprache.

8.2.3 Im Zeugnis wird die Note der jeweiligen Erstsprache im Pflichtbereich unter Nennung der Erstsprache eingetragen. Die Note wird mit einem \* für die Bemerkung gekennzeichnet. Folgende Bemerkung ist aufzunehmen: „\* Die Note in der ersten Pflichtfremdsprache wird durch die Note in der Erstsprache [Sprache eintragen] aus dem Zeugnis der Schule [Name und Land eintragen] vom [Zeugnisdatum eintragen] ersetzt.“ Die Note ist versetzungs- und abschlussrelevant. Sie wird bei der Berechnung des Notendurchschnitts einbezogen. Die Note behält ihre Gültigkeit bis zum Ende des Sekundarbereichs I oder bis zum Ende der jeweiligen Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen, in denen keine oder Abschlüsse nach §§ 25 bis 28 BbS-VO vorausgesetzt werden. Die Note wird ebenfalls in der Einführungsphase anerkannt und in entsprechender Anwendung laut Nummer 8.2.3 im Studienbuch eingetragen, wenn sie in Notenpunkte umgerechnet werden kann.

### 8.3 Ersatz der zweiten Pflichtfremdsprache durch eine Sprachfeststellungsprüfung in den Erstsprachen

Wenn am Gymnasium oder einem gymnasialen Schulzweig ein Nachlernen der zweiten Pflichtfremdsprache nicht möglich erscheint, können nach eingehender Beratung durch die Schule und auf Antrag der Schule sowie mit Zustimmung des zuständigen RLSB bereits ab Jahrgang 7 die Leistungen in der jeweiligen Erstsprache an die Stelle der Leistungen in der zweiten Pflichtfremdsprache treten, wenn sie durch eine Sprachfeststellungsprüfung nachgewiesen werden. Anstelle der Teilnahme an der zweiten Fremdsprache ist die Teilnahme an einem Wahlpflichtkurs in gleicher Stundenzahl (ohne Bewertung) oder an Sprachfördermaßnahmen vorzusehen. Es gelten die Bedingungen aus den Nummern 8.1.3 bis 8.1.6 und 8.1.9.

8.3.1 Der schriftliche und mündliche Teil der Sprachfeststellungsprüfung muss hinsichtlich des Anforderungsniveaus mindestens dem Sprachniveau B1 für die Einführungsphase entsprechen.

8.3.2 Die Note der Sprachfeststellungsprüfung tritt an die Stelle der zweiten Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache. Im Zeugnis wird die Note der geprüften Sprache im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich unter Nennung der Erstsprache eingetragen. Die Note wird mit einem \* für die Bemerkung gekennzeichnet. Folgende Bemerkung ist einzutragen: „\* Die Note in der zweiten [Pflichtfremdsprache oder Wahlpflichtfremdsprache eintragen] wird durch eine Sprachfeststellungsprüfung vom [Datum eintragen] in der Erstsprache [Sprache eintragen], auf der Niveaustufe [Niveaustufe eintragen] des GER ersetzt.“ Die Note ist versetzungs- und abschlussrelevant. Sie wird bei der Berechnung des Notendurchschnitts einbezogen. Wurde eine Sprachfeststellungsprüfung auf dem bis zum Ende der Einführungsphase zu erreichenden Sprachniveau B1 bereits im Sekundarbereich I durchgeführt und wurden dort bereits Notenpunkte festgesetzt, so werden diese Notenpunkte in der Einführungsphase anerkannt und in entsprechender Anwendung laut Nummer 8.3.2 im Studienbuch eingetragen.

#### 8.4 Ersatz der zweiten Pflichtfremdsprache durch Vorlage eines Zeugnisses aus dem Herkunftsland

Es gelten die Bedingungen aus den Nummern 8.2 und 8.2.1. und darüber hinaus folgende Regelungen:

8.4.1 Die Note der Erstsprache muss in Anlehnung an die von der KMK vorgegebene Umrechnungstabelle in deutsche Noten umgerechnet werden können. Sie tritt an die Stelle der zweiten Pflichtfremdsprache.

8.4.2 Im Zeugnis wird die Note der jeweiligen Erstsprache im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich unter Nennung der Erstsprache eingetragen. Die Note wird mit einem \* für die Bemerkung gekennzeichnet. Folgende Bemerkung ist aufzunehmen: „\* Die Note in der zweiten [Pflichtfremdsprache oder Wahlpflichtfremdsprache eintragen] wird durch die Note in der Erstsprache [Sprache eintragen] aus dem Zeugnis der Schule [Name und Land eintragen] vom [Zeugnisdatum eintragen] ersetzt.“ Die Note ist versetzungs- und abschlussrelevant. Sie wird bei der Berechnung des Notendurchschnitts einbezogen. Die Note behält ihre Gültigkeit bis zum Ende des Sekundarbereichs I oder bis zum Ende der jeweiligen Bildungsgänge in den berufsbildenden Schulen. Die Note wird ebenfalls in der Einführungsphase anerkannt und in entsprechender Anwendung laut Nummer 8.4.2 im Studienbuch eingetragen, wenn sie in Notenpunkte umgerechnet werden kann.

#### 8.5 Ergänzende Fremdsprachenregelungen für die Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen, in denen Abschlüsse nach §§ 29 bis 31 BbS-VO erteilt werden

Sollen Abschlüsse nach §§ 29 bis 31 BbS-VO erteilt werden, können Leistungen in einer Fremdsprache gemäß den Nummern 8 sowie 8.1 bis 8.4 durch Leistungen in den Erstsprachen ersetzt werden.

#### 8.6 Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen, in denen Leistungen im Fach Englisch nicht durch Leistungen in den Erstsprachen ersetzt werden können

In den folgenden Bildungsgängen können Leistungen im Fach Englisch nicht durch Leistungen in den Erstsprachen ersetzt werden:

- alle Bildungsgänge der Fachschule Seefahrt
- Bildungsgang „Kaufmännische Assistentin / Kaufmännischer Assistent Schwerpunkt Fremdsprachen und Korrespondenz“ der berufsqualifizierenden Berufsfachschulen

- alle Bildungsgänge der Fachschule Hotel- und Gaststättengewerbe
- Bildungsgang Fachschule Betriebswirtschaft.

### 9. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Für die schulische Teilhabe und den Bildungserfolg der neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler ist eine enge, vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von besonderer Bedeutung. Sie setzt die gegenseitige Information und das gemeinsame aktive Bemühen um gegenseitiges Verständnis voraus.

Ein positives Verständnis von Diversität an Schulen zu entwickeln und zu leben, ist eine Aufgabe der gesamten Schulgemeinschaft und sollte folglich von allen Lehrkräften, pädagogischen Fachkräften, Erziehungsberechtigten und auch Schülerinnen und Schülern gefördert und praktiziert werden.

Die Schulen verpflichten sich, auf die Erziehungsberechtigten zuzugehen, sie zu beraten und zu informieren, z. B. zu folgenden Aspekten:

- Teilhabe an Bildungsangeboten
- Elternsprechtage, Elternabende
- gemeinsame Aktivitäten
- Beratungsgespräche
- Anerkennung und Nutzung von Mehrsprachigkeit
- Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten
- Erwartungen des Schulsystems an die Erziehungspartnerschaft.

Erziehungsberechtigte sollen dabei ermutigt und darin unterstützt werden, familiäre Mehrsprachigkeit nach eigenem Wunsch und Ausprägung zu leben und gleichzeitig die Aneignung der deutschen Sprache fortzusetzen.

Die Mitwirkung zugewanderter Erziehungsberechtigter im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen sowie die Möglichkeiten, sie in die Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens einzubeziehen, sind zu nutzen und zu fördern. Auf entsprechendes mehrsprachiges Material auf dem Bildungsportal ist hinzuweisen.

### 10. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 01.02.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft.

## Ausländische Fremdsprachenassistentenkräfte (FSA) an Schulen in Niedersachsen im Schuljahr 2025/2026

Bek. d. MK v. 01.12.2024 – 21-50 123/2-1 –

Auch im Schuljahr 2025/2026 werden ausländische Fremdsprachenassistentenkräfte (FSA) nach Niedersachsen kommen, und zwar im Wesentlichen für Englisch, Französisch, Spanisch und in geringerer Anzahl für Italienisch sowie gegebenenfalls für Chinesisch.

Die Assistenzzeit beginnt mit einer zentralen Einführungsstagung im September bzw. Oktober 2025, die vom Pädagogischen Austauschdienst (PAD) beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz durchgeführt wird. Ausnahme: FSA, die ein zweites Assistenzjahr antreten, nehmen nicht mehr an der Einführungsstagung teil und beginnen ihre Assistenzzeit an der Schule am ersten Tag der jeweiligen Einführungsstagung.

Das Assistenzjahr endet für FSA aus den USA am 30.06.2026, für FSA aus dem Vereinigten Königreich am 31.05.2026 oder 28.02.2026 (Shorter post) und für alle anderen FSA am 31.05.2026.

Unter der pädagogischen Leitung und Betreuung einer Lehrkraft wird die FSA wöchentlich 12 Unterrichtsstunden in den Schulalltag integriert. Die FSA erhalten aus Landesmitteln ein monatliches Stipendium in Höhe von zurzeit 1.000 Euro und sind für die Dauer ihrer Assistenzzeit im Rahmen einer Gruppenversicherung versichert; diese beinhaltet eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Die ausländischen FSA erteilen keinen eigenverantwortlichen Unterricht. Sie sollen die Fremdsprachenlehrkraft in der Schule im Unterricht unterstützen und die Schülerinnen und Schüler in ihrer Sprechfertigkeit fördern. Dazu bieten sich in erster Linie, dem Alter der Schülerinnen und Schüler angemessen, Sprechübungen und Konversation in kleinen Gruppen an. Die Arbeit der FSA erfolgt in enger Absprache mit der verantwortlichen Lehrkraft der betreffenden Fremdsprache. Es ist erforderlich, dass ein Mitglied des Lehrerkollegiums die Betreuung der ausländischen FSA übernimmt und in allen auftretenden Fragen berät.

Interessierte Schulen werden gebeten, den zuständigen Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB) bis zum

### 7. Februar 2025

in einem formlosen Antrag zu melden, ob sie eine FSA aufnehmen möchten. Dabei wird um folgende Angaben gebeten:

- Fremdsprache, für die eine FSA gewünscht wird (Erst- und Zweitwunsch);
- ggf. Angabe der Schulform, in der die FSA eingesetzt werden soll;
- vollständige Anschrift der Schule (einschließlich E-Mail, Telefon und wenn vorhanden auch Homepage);
- Angabe, wer die betreuende Lehrkraft sein wird;
- Angabe, ob und wann bereits früher eine FSA an der Schule tätig war.

Zuständige Ansprechpersonen bei den RLSB:

RLSB Braunschweig: Herr Woithe,  
E-Mail: tobias.woithe@rlsb-bs.niedersachsen.de

RLSB Hannover: Herr Jordan,  
E-Mail: michael-peter.jordan@rlsb-h.niedersachsen.de

RLSB Lüneburg: Frau Janus,  
E-Mail: kerstin.janus@rlsb-lg.niedersachsen.de

RLSB Osnabrück: Herr Herrmann,  
E-Mail: jonas.herrmann@rlsb-os.niedersachsen.de

FSA, die ein Stipendium vom Land Niedersachsen oder vom Auswärtigen Amt erhalten, können Schulen in freier Trägerschaft nicht zugewiesen werden. Falls diese Schulen dennoch an der Zuweisung einer FSA interessiert sind, muss der jeweilige Schulträger die Zahlung des Stipendiums übernehmen. Die Schulen können dann wie öffentliche Schulen die Zuweisung einer FSA beantragen. Dabei müssen sie versichern, dass das Stipendium und die Versicherungsprämie vom Schulträger gezahlt werden. Ein entsprechender formloser Antrag ist ebenfalls bis zum **7. Februar 2025** per E-Mail direkt an das Niedersächsische Kultusministerium, Referat 21 (referat21@mk.niedersachsen.de), zu richten.

Die Zuweisung der FSA an die Einsatzschulen wird voraussichtlich Ende Mai / Anfang Juni 2025 erfolgen.

## Gedenktag für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft / Internationaler Holocaust-Gedenktag

Bek. d. MK v. 13.11.2024 - 23-82104/1-2 -

Bezug: RdErl. v. 30.09.2004 (SVBl. S. 502) -

Der 27. Januar ist der Gedenktag für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft.

An diesem Tag jährt sich die Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz-Birkenau, stellvertretend für alle Konzentrationslager und für ein System menschenverachtender Gewaltherrschaft, zum 80. Mal. Vor genau 20 Jahren, anlässlich des 60. Jahrestags der Befreiung, haben die Vereinten Nationen den 27. Januar zum Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer des Holocaust (International Holocaust Remembrance Day) erklärt. Bereits neun Jahre zuvor (1996) hatte der damalige Bundespräsident Prof. Dr. Roman Herzog den „Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus“ eingeführt. Dieses Datum soll nicht nur an Jüdinnen und Juden, sondern auch an die vielen weiteren Opfergruppen erinnern.

Im Sinne des Erlasses „Volkstrauertag und Gedenktag für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“ (S. SVBl. 11/2004, S. 502) bietet sich aus Anlass dieses Tages insbesondere die Beschäftigung mit der Geschichte von Gedenkstätten an, um an die Opfer und Verfolgten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zu erinnern. Der Gedenktag ist zugleich in besonderer Weise dafür geeignet, insbesondere junge Menschen dazu anzuregen, für die Menschenwürde und den Respekt vor Andersdenkenden, für Demokratie, Freiheit und Rechtsstaatlichkeit einzutreten.

Für vielseitige Anregungen und gute Beispiele wird auf die digitalen Angebote der regionalen Gedenkstätten, das Bildungsportal der Stiftung niedersächsische Gedenkstätten (<https://geschichte-bewusst-sein.de>) sowie auf das Bildungsportal Niedersachsen (<https://bildungsportal-niedersachsen.de/demokratiebildung/historisch-politische-bildung>) hingewiesen.

---

## Europaschule in Niedersachsen

Bek. d. MK v. 07.11.2024 – 21-80108/1

Bezug: RdErl. d. MK v. 15.06.2023 (SVBl. S. 409) – VORIS 22410 –

Öffentliche sowie in freier Trägerschaft geführte allgemein bildende und berufsbildende Schulen in Niedersachsen können auf Antrag die Zusatzbezeichnung „Europaschule in Niedersachsen“ verwenden, wenn ihre Arbeit den Maßgaben des Bezugserlasses entspricht.

Anträge sind nach den Maßgaben des Bezugserlasses beim zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung einzureichen. Nächster Antragstermin ist der **01.03.2025**.

Schulen, denen die Verwendung der Zusatzbezeichnung „Europaschule in Niedersachsen“ bis zum 31.07.2025 genehmigt wurde, und die diese Bezeichnung über diesen Termin hinaus verwenden möchten, reichen ihren Antrag nach den Maßgaben des Bezugserlasses ebenfalls bis zum **01.03.2025** beim zuständigen Regionalen Landesamt für Schule und Bildung ein.

Die Antragsunterlagen und weitere Informationen stehen unter folgender Adresse zur Verfügung:

<https://bildungsportal-niedersachsen.de/europa-internationales/europa/europaschule-in-niedersachsen>

Deutsch-französische Themen können in vielen Fächern behandelt werden. Dabei können verschiedene Akteure der binationalen Zusammenarbeit einbezogen werden: insbesondere Schul- und Städtepartnerschaften; Projektpartner aus deutsch-französischen bzw. europäischen Bildungsprojekten; Unternehmen, die in Frankreich tätig sind; regionale und lokale Medien; Eltern- und Schülerverbände. Dabei soll den jungen Menschen der Nutzen der engen deutsch-französischen Zusammenarbeit in europäischem und internationalem Kontext für ihr Leben und ihre Zukunft deutlich werden (Schule, Studium, Arbeitsmarkt, friedliche Verhältnisse, Freizügigkeit und Reisen).

---

## Deutsch-Französischer Tag am 22.01.2025

Bek. d. MK v. 30.10.2024 – 21-39 023-1/3

Am 22. Januar eines jeden Jahres wird der Deutsch-Französische Tag begangen. Im Jahr 2025 findet dieser bereits zum 22. Mal statt. Er erinnert an die Unterzeichnung des als Élysée-Vertrag bekannten deutsch-französischen Freundschaftsvertrages am 22. Januar 1963 durch Bundeskanzler Konrad Adenauer und den französischen Staatspräsidenten Charles de Gaulle im Pariser Élysée-Palast. Aus Anlass des 40. Jahrestags des Élysée-Vertrags im Jahr 2003 ist der 22. Januar von Staatspräsident Chirac und Bundeskanzler Schröder zum „Deutsch-Französischen Tag“ erklärt worden. Er fand erstmalig 2004 statt und soll jährlich dazu genutzt werden, in allen Einrichtungen der deutschen und französischen Bildungssysteme die bilateralen Beziehungen darzustellen, für die Partnersprache zu werben, über Austausch- und Begegnungsprogramme sowie über die Möglichkeiten des Studiums und der Beschäftigung im Partnerland zu informieren und dabei den Élysée-Vertrag und dessen historisch-politischen Kontext hervorzuheben.

Im Januar 2019 haben Bundeskanzlerin Angela Merkel und Staatspräsident Emmanuel Macron einen neuen Élysée-Vertrag unterzeichnet, den sog. „Vertrag von Aachen“. Umso wichtiger ist es, auch im kommenden Jahr die Freundschaft zwischen unseren beiden Ländern zu feiern.

Alle Schulen sind aufgerufen, den „Deutsch-Französischen Tag“ eigenverantwortlich zu gestalten und dabei, in Anknüpfung an bisherige oder laufende Aktivitäten, schulart- sowie altersgemäß entsprechende Themen aufzugreifen und den Dialog mit Partnerinnen und Partnern bzw. Partnerschulen in Frankreich zu intensivieren.

## Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

### Weiterbildung Englisch BBS 2025

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) bietet ab Februar 2025 eine berufs begleitende Weiterbildung Englisch an BBSen für den Sekundarbereich II im Blended-Learning-Format an.

#### Inhalt / Ziele

Mit der Weiterbildung Englisch BBS 2025 im Sekundarbereich II erwerben Lehrkräfte über einen Zeitraum von einem Schuljahr berufsbegleitend fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktische Kompetenzen, um das Fach Englisch gemäß den curricularen Vorgaben in der Berufsschule und der Berufsfachschule zu unterrichten.

Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme und Erbringen aller geforderten Leistungsnachweise ein Zertifikat des Landes Niedersachsen. Im Rahmen dieser Weiterbildung besteht auch die Möglichkeit für die Teilnehmenden am Ende des vierten Kurses, ihre Englischkenntnisse auf B2-Niveau extern zertifizieren zu lassen. Sie können „The European Language Certificates (telc)/Die Europäischen Sprachenzertifikate“ erwerben. Die Prüfungsgebühr für dieses Zertifikat wird nicht vom NLQ übernommen.

#### Zielgruppe und Teilnahmebedingungen

Zielgruppe der Weiterbildung Englisch BBS 2025 sind unbefristet im niedersächsischen Schuldienst tätige Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung für das Fach Englisch mit dem Sprachniveau B1 GER. Es können sich Lehrkräfte bewerben, die mindestens zwei Unterrichtsfächer studiert haben und über einen formalen Nachweis (Staatsexamen oder Anerkennungsschreiben) darüber verfügen. Es stehen 14 Plätze zur Verfügung.

Die Verteilung der vorhandenen Plätze erfolgt nach den folgenden Kriterien:

1. Termingerechte und ordnungsgemäße Bewerbung
2. Zugehörigkeit zu der in der Ausschreibung angegebenen Zielgruppe
3. Eine Lehrkraft pro Schule (ggf. Festlegung der Rangfolge durch die Schulleitung)
4. Vorliegende Schwerbehinderung
5. Herstellung der Gleichstellung
6. Losverfahren.

Quereinsteigende mit einem anerkannten Unterrichtsfach können nachrangig nach Einzelfallprüfung berücksichtigt werden. Sie nehmen dazu bitte vor der Bewerbung Kontakt auf. Lehrkräfte von Schulen in freier Trägerschaft können nur teilnehmen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

Es besteht die Verpflichtung an allen Veranstaltungen / Kursen teilzunehmen. Für die Veranstaltungen werden die

Teilnehmenden von sämtlichen Dienst- und Unterrichtsverpflichtungen freigestellt. Lehrkräfte, die an der Weiterbildung teilnehmen, müssen im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung mit Beginn des Schuljahres 2025/26 in mindestens einer Lerngruppe im Fach Englisch in der Berufsfachschule oder Berufsschule eingesetzt sein. Für Lehrkräfte im niedersächsischen Schuldienst ist die Teilnahme an der Weiterbildung kostenfrei.

#### Dauer und Organisation der Maßnahme

Die Weiterbildung erstreckt sich in ihrem Gesamtumfang über ein Jahr und umfasst drei jeweils fünftägige Kurse im Blended-Learning Format in Niedersachsen und einem zweiwöchigen Kurs, der an einer Sprachenschule in einem englischsprachigen Land der EU absolviert wird. Genauere Informationen zum Umfang und zu den Inhalten finden Sie in der Veranstaltungsbeschreibung unter <https://nlc.info/app/edb/event/45329>. Die voraussichtlichen Termine und Tagungsorte sind ebenfalls online hinterlegt.

#### Bewerbung

Weitere Fragen und die Bewerbung zur Weiterbildung sind bis zum 23.12.2024 an [stefan.berek@nlq.niedersachsen.de](mailto:stefan.berek@nlq.niedersachsen.de) (Tel.: 05121 1695-256) zu senden. Die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den unterrichtlichen Einsatz ist mit der Anmeldung zur Weiterbildung dem NLQ per Mail mitzuteilen.



### Landesweite Fortbildungen für Lehrkräfte: „Fit in Finanzen I“

Wie funktioniert eine ordnungsgemäße Buchführung und wie bringe ich diese in meinen Unterricht z. B. in einer Schülerfirma ein?

Buchführung erscheint für viele erst einmal undurchsichtig und kompliziert. Dabei sind die Buchungsgrundsätze, einmal verstanden, ganz einfach. Die 2,5 stündigen Fortbildungen richten sich an Lehrkräfte aller Schulformen und Schulstufen in ganz Niedersachsen.

**Zielgruppe:** Betreuende aller Schülerfirmen in Planung, Gründung oder bereits bestehender Schülerfirmen.

**Ziel und Inhalte:** Die Fortbildung beantwortet die Grundlagen einer ordnungsgemäßen Buchführung und auch Belegdokumentation, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen und den wirtschaftlichen Erfolg der Schülerfirma zu ermitteln.

#### Vermittelte Kompetenzen

- Die Teilnehmenden lernen die grundlegenden Prinzipien der Buchführung und den Zweck hinter dieser. Sie verstehen die Notwendigkeit und die gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Belegdokumentation.
- Die Teilnehmenden lernen, wie Kassenbücher korrekt geführt werden und wie Einnahmen- und Ausgabenrechnungen strukturiert und entwickelt werden, um Transparenz und Übersichtlichkeit in der Schülerfirma zu gewährleisten.

- Die Teilnehmenden werden befähigt, ihren Schülerinnen und Schülern die Einnahmen- und Ausgabenrechnung und Belegdokumentation in der Praxis näherzubringen.

Die Fortbildungen werden von den zuständigen Regionalkoordinatoren:innen für Schülerfirmen in allen Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung RLSB durchgeführt.

Reisekosten sind über die Schulen zu beantragen und werden nicht von den RLSB gewährt.

## RLSB Hannover

### Mathias Fuchs

20.02.2025, 14.00h-16.30h,  
KGS-Neustadt; Leinstraße 85; 31535 Neustadt

27.02.2025, 14.00h-16.30h,  
KGS-Neustadt; Leinstraße 85; 31535 Neustadt

### Ocke Dethlefsen

19.02.2025, 15.30h-18.00h,  
IGS Südstadt, Pfalzstraße 9, 30173 Hannover

26.02.2025, 15.30h-18.00h,  
IGS List, Röntgenstraße 6, 30163 Hannover

### Hannes Stiepel

05.02.2025, 15.00h-17.30h,  
BBS Syke Gebäude A, An der Weide 8, 28857 Syke

12.02.2025, 15.00h-17.30h,  
BBS Neustadt, Bunsenstraße 6, 31535 Neustadt am Rübenberge

### Martin Häusler

19.02.2025, 15.00h-17.30h,  
BBBS Georg-von-Langen-Schule, Von-Langen-Allee 5, 37603 Holzminden

19.03.2025, 15.00h-17.30h  
RBG Robert-Bosch-Gesamtschule Richthofenstraße 37, 31137 Hildesheim

## RLSB Osnabrück

### Janosch Schierke

19.02.2025, 16.30h-19.00h,  
Herbartgymnasium Oldenburg, Hauptstraße 120, 26131 Oldenburg

05.03.2025, 16.30h-19.00h,  
Herbartgymnasium Oldenburg, Hauptstraße 120, 26131 Oldenburg

### Reinhold Tattermusch

12.02.2025, 15.00h-17.30h  
Kaufmännische Berufsbildende Schulen, Landkreis Grafschaft Bentheim, Am Bölt 5, 48527 Nordhorn

12.03.2025, 15.00h-17.30h  
BBS Lingen Technik und Gestaltung, Landkreis Emsland, Beckstr. 23, 49809 Lingen

### Ralf Holzgrefe

19.02.2025, 15.30h-18.00h,  
BSZW am Westerberg, Stüvenstraße 35, 49076 Osnabrück

27.02.2025, 15.30h-18.00h,  
Handelslehranstalten, Ostendorfstraße 1, 49393 Lohne

### Dr. Cordula Kentler

12.02.2025, 15.00h-17.00h,  
IGS Emden, Hermann-Löns-Straße 23, 26721 Emden

26.03.2025, 15.00h-17.00h,  
IGS Emden, Hermann-Löns-Straße 23, 26721 Emden

## RLSB Lüneburg

### Nadine Wahnung

13.02.2025, 14.00h-16.30h,  
Oberschule Hodenhagen, Schulstraße 3, 29693 Hodenhagen

05.03.2025, 14.00h-16.30h,  
Felix-Nussbaum-Schule in Walsrode, Ostdeutsche Allee 1, 29664 Walsrode

### Dr. Frank Corleis

19.02.2025, 16.00h-18.30h,  
SCHUBZ Umweltbildungszentrum Lüneburg, Wichernstraße 34, Eingang C, 21335 Lüneburg

12.03.2025, 16.00h-18.30h,  
SCHUBZ Umweltbildungszentrum Lüneburg, Wichernstraße 34, Eingang C, 21335 Lüneburg

### Elgin Getsch

29.02.2025, 15.30h-18.00h,  
BBS Cadenberge, Im Park 4, 21781 Cadenberge,

05.03.2025, 15.30h-18.00h,  
BBS 2 Stade, Glückstädter Str. 13, 21682 Stade.

## RLSB Braunschweig

### Markus Krohn

13.02.2025, 15.00h-17.30h,  
BBS 1 Northeim, Sudheimer Str. 36-38, 37154 Northeim

27.03.2025, 15.00h-17.30h,  
OHG in Göttingen, Carl-Zeiss-Str. 6, 37081 Göttingen

## Mental Health First Aid

### Qualifizierungsmaßnahme für mentale Ersthelferinnen und Ersthelfer an Schulen

**Zielgruppe:** Lehrkräfte, Fachkräfte der Schulsozialarbeit

Vertiefende Informationen sind darüber hinaus im SVBL 02/24 zu finden.

#### Kursaufbau

- Zertifizierter Kurs à 12 Stunden (6 Kurswochen) durch externe Kursleitung
- Begleitendes E-Learning mit besonderem Bezug zum Kontext Schule
- Optional: kostenfreies externes Onlinemodul zu Depression und psychische Gesundheit in der Schule der Kinder- und Jugendpsychiatrie der LMU München

#### Kursumfang

- 6 feste Termine à 2 Stunden
- Für die Bearbeitung des begleitenden E-Learnings ist zusätzlich mind. eine Gesamtzeit im Umfang von 2 Stunden einzuplanen.

#### Kursinhalte

Die Kurse bieten umfassendes Wissen über verschiedene psychische Störungen und Krisen, unabhängig vom Alter und Kontext. Sie behandeln Anzeichen, Symptome und Risikofaktoren von Depression, Angststörungen, Psychose, Substanzmissbrauch und -abhängigkeit sowie im Kontext Diskriminierungserfahrung auch LSBTIQ\* Themen. Teilnehmende lernen praktische Methoden, um Menschen in Krisen oder mit beginnenden psychischen Problemen zu unterstützen, durch Fallbeispiele, Rollenspiele und Übungen. Sie erhalten darüber hinaus Informationen zu professioneller, Peer- und Selbsthilfe-Unterstützung.

Der Kurs deckt auch Suizid und Suizidprävention mit gemeinsamen Strategien zum Umgang mit Suizidgedanken und Verhalten ab.

Lehrkräfte und Fachkräfte der Schulsozialarbeit lernen, gezielte Unterstützung zu bieten, Betroffene zu informieren und zu ermutigen, professionelle Hilfe zu suchen, und weitere Ressourcen zu aktivieren.

Das begleitende E-Learning ermöglicht es, die Kursinhalte vor- und nachzubereiten, um spezifische Fragen aus dem Schulkontext aufzugreifen. Es besteht aus:

- 11 Experteninterviews u.a. zu den Themen Depression, Suizidalität und ADHS mit Expert\*innen sowie Impulsen aus Schule, Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Schulpsychologie
- 20 Erklärvideos/-audios u.a. zu den Themen Autismus, Aggressives Verhalten, Internetkonsum und Mobbing

#### Angebot & Kursdauer

Es werden mind. 27 Kurse angeboten. Pro Woche finden zwei Stunden Digitalunterricht statt (durch Ferien- und Feiertage kann sich der Rhythmus verschieben).

Kurstermine sind ab Ende November im NLC des NLQ unter den Stichworten „MHFA“ bzw. „Mentale Ersthelfer“ zu finden und wurden bereits vorab als Schulleitungsmail beworben. Anmeldeschluss ist der 08.12.2024.

## „Qualifizierung zur Erteilung von Sportförderunterricht“

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) bietet ab April 2025 eine berufsbegleitende „Qualifizierung zur Erteilung von Sportförderunterricht“ im Blended-Learning-Format an.

**Zielsetzung:** Mit der oben genannten Qualifizierung erwerben Lehrkräfte über einen Zeitraum von zehn Monaten (April bis Februar) berufsbegleitend Kompetenzen zur Erteilung von Sportförderunterricht gemäß den curricularen Vorgaben des Landes Niedersachsen und den Vorgaben der KMK. Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierung und Erbringen aller geforderten Leistungsnachweise ein Zertifikat des Landes Niedersachsen.

**Zielgruppe:** Zielgruppe der Fortbildung sind Lehrkräfte aller allgemein bildenden niedersächsischen Schulen, die eine Lehrbefähigung für das Fach Sport besitzen. Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft können nur teilnehmen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

An der Fortbildung im Durchgang 2025 können 25 Lehrkräfte teilnehmen. Die Verteilung der vorhandenen Plätze erfolgt nach folgenden Prioritäten:

1. Termingerechte und ordnungsgemäße Bewerbung
2. a) Lehrkräfte, die Sport studiert haben,  
a. b) Lehrkräfte, die die zweijährige Weiterbildung des NLQ o. ä. absolviert haben
3. Notwendigkeit für die Schule (Anzahl der Sportlehrkräfte mit Zusatzausbildung – siehe Bewerbungsbogen)
4. Schwerbehinderung
5. Gründe zur Herstellung der gleichen Stellung von Frauen und Männern
6. Eine Lehrkraft pro Schule (Festlegung der Rangfolge durch die Schulleitung – siehe Bewerbungsbogen)
7. Losverfahren.

Sollten mehrere Bewerbungen von Lehrkräften einer Schule eingehen, so wird zunächst nur eine Bewerbung berücksichtigt. Die Reihenfolge der zu berücksichtigenden Bewerbenden muss von der entsprechenden Schulleitung vorab festgelegt werden. Bei ausreichender Anzahl an Plätzen können mehrere Lehrkräfte einer Schule zugelassen werden.

**Teilnahmebedingungen:** Die Teilnehmenden müssen unbefristet an einer niedersächsischen Schule tätig und als Sportlehrkraft ausgebildet sein. Die Teilnahme an der Qualifizierung ist für die Teilnehmenden kostenfrei.

Teilnehmende Lehrkräfte müssen im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung ab 01. Februar 2025 im Fach Sport (mindestens eine Lerngruppe) eingesetzt sein.

**Dauer und Organisation:** Die Qualifizierung erstreckt sich über zehn Monate und ist als Blended Learning angelegt. Sie umfasst zehn Präsenztage (sechs Tage in einer Sportlehrstätte und vier Tage online) mit jeweils bis zu acht Unterrichtseinheiten, die während der Unterrichtszeit stattfinden. Die Präsenztage werden in drei Modulen mit jeweils zwei bis vier Kurstagen gebündelt (70 Unterrichtseinheiten).

Für die Bewerbung zur Maßnahme ist eine Registrierung im Webformular auf dem Bildungsportal (siehe Link / QR-Code am Ende der Ausschreibung) nötig und die Zusendung des vollständig ausgefüllten Bewerbungsbogens (siehe auch Bildungsportal) als PDF-Dokument mit allen Unterschriften und Schulstempel an die unten genannte Mailadresse. Nur mit beiden Dokumenten ist die Bewerbung vollständig.

### Ort und Termine

Die Vor-Ort-Präsenzveranstaltungen finden vorbehaltlich der Freigabe der Haushaltsmittel für das Jahr 2025 in der Landesturnschule Melle statt:

1. Modul: 28. / 29. April 2025 (Landesturnschule Melle)  
20. Mai 2025 (online)
2. Modul: 04. Juni 2025 (online)  
1. / 2. September 2025 (Landesturnschule Melle)
3. Modul: 12. November 2025 (online)  
25. November 2025 (online)  
10. / 11. Februar 2026 (Landesturnschule Melle)

### Abschluss

Die Qualifizierung schließt mit einem Zertifikat des NLQ ab, das die erfolgreiche Teilnahme auf Grundlage der Konzeption bestätigt. Voraussetzung dafür ist, dass die Teilnehmenden regelmäßig mitarbeiten, die vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbringen und die Anwesenheitspflicht von mindestens 80 % der Präsenzphasen erfüllen.

Weitere Informationen zur Konzeption und Bewerbung

Antje Hüge, Tel.: 05121/1695-139, E-Mail: antje.huege@nlq.niedersachsen.de, <https://t1p.de/FoBi-Sport>



Meldeschluss: 30.12.2024

## Weiterbildung Islamische Religion

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) bietet ab Mai 2025 eine berufsbegleitende Weiterbildung Islamische Religion an allgemein bildenden im Blended-Learning-Format an. Mit Blick auf eine geplante Einführung des Unterrichtsfaches Islamische Religion im BBS-Bereich, können sich bereits jetzt interessierte Lehrkräfte aus dem BBS-Bereich melden.

**Zielsetzung:** Mit der Weiterbildung Islamische Religion erwerben Lehrkräfte über einen Zeitraum von zwei Schuljahren berufsbegleitend fachwissenschaftliche, fachdidaktische

und fachpraktische Kompetenzen, um das Fach Islamische Religion gemäß den curricularen Vorgaben zu unterrichten.

Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme und Erbringen aller geforderten Leistungsnachweise ein Zertifikat des Landes Niedersachsen.

**Zielgruppe und Teilnahmebedingungen:** Zielgruppe der Weiterbildung „Islamische Religion“ sind Lehrkräfte aller Schulformen des Primar- und Sekundarbereichs I und Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen mit muslimischem Glauben, die im niedersächsischen Schuldienst tätig sind und das Fach Islamische Religion unterrichten möchten.

Es können sich Lehrkräfte bewerben, die das erste Staatsexamen / den Masterabschluss erworben und den Vorbereitungsdienst im Primar- oder Sekundarbereich I oder im berufsbildenden Bereich erfolgreich absolviert haben.

Vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme ist die Erteilung einer vorläufigen Idschaza (religiöse Lehrerlaubnis) beim „Beirat für den islamischen Religionsunterricht in Niedersachsen“ (<https://www.beirat-iru-n.de/idschaza-lehrerlaubnis/>) einzuholen und dem NLQ zuzusenden. Sollte diese zu Beginn der Maßnahme nicht vorliegen, ist eine Teilnahme der Lehrkraft aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Es stehen insgesamt 25 Plätze zur Verfügung.

Die Verteilung der vorhandenen Plätze erfolgt nach den folgenden Kriterien:

1. Termingerechte und ordnungsgemäße Bewerbung
2. Zugehörigkeit zu der in der Ausschreibung angegebenen Zielgruppe
3. Eine Lehrkraft pro Schule (ggf. Festlegung der Rangfolge durch die Schulleitung – siehe Bewerbungsbogen)
4. Vorliegende Schwerbehinderung
5. Herstellung der Gleichstellung
6. Losverfahren.

Quereinsteigende mit einem anerkannten Unterrichtsfach können nach Einzelfallprüfung berücksichtigt werden. Bitte nehmen Sie vor der Bewerbung Kontakt auf.

Lehrkräfte von Schulen in freier Trägerschaft können nur teilnehmen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

Es besteht die Verpflichtung, an allen Veranstaltungen / Modulen teilzunehmen. Für die Präsenzveranstaltungen werden die Teilnehmenden von sämtlichen Dienst- und Unterrichtsverpflichtungen freigestellt.

Lehrkräfte, die an der Weiterbildung teilnehmen, müssen im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung mit Beginn des Schuljahres 2025/26 in mindestens einer Lerngruppe im Fach Islamische Religion eingesetzt sein.

Für Lehrkräfte im niedersächsischen Schuldienst ist die Teilnahme an der Weiterbildung kostenfrei.

Die Anmeldung ist bis zum 30.12.2024 möglich.

**Dauer und Organisation:** Die Weiterbildung erstreckt sich in ihrem Gesamtumfang über zwei Jahre und umfasst acht Module, die jeweils Präsenzveranstaltungen, Online-Veranstaltungen und Selbstlernphasen beinhalten. Genauere Informationen zum Umfang und zu den Inhalten finden Sie in Konzeption unter: <https://t1p.de/FoBi-Islamische-Reli>

Am 13. Januar 2025 findet eine Informationsveranstaltung online statt. Nach eingegangener Anmeldung wird der Link zugesandt.

Die voraussichtlichen Termine (1. Modul 27.-28.05.2025) und Tagungsorte sind ebenfalls online hinterlegt.

**Anmeldung:** Die Anmeldung zur Weiterbildung ist bis zum 30.12.2024 über das Niedersächsische Lerncenter (NLC) möglich: <https://t1p.de/NLC-Anmeldung-Islamische>

Weitere Informationen zur Ausschreibung, Konzeption und Anmeldung: Antje Hüge, Tel.: 05121 1695-139, E-Mail: antje.huege@nlq.niedersachsen.de

## Gut und gesund in den Lehrkräfteberuf starten

**Zielgruppe:** Berufseinsteigerinnen und -einsteiger bis zum 5. Berufsjahr aller Schulformen

**Inhalt:** Die dritte Phase der Lehrkräftebildung beginnt für manche mit einem Praxisschock. Viele Unterrichtsstunden, neue Kolleginnen und Kollegen, Klassen und Schülerinnen wie Schüler – hier heißt es, kühlen Kopf bewahren. Damit nicht gleich am Anfang der Traumberuf zum Alptraum wird, ist ein gesunder Umgang mit sich und den anfallenden Aufgaben wichtig und damit die richtige Antwort auf die Herausforderungen des Lehrkräfteberufes.

Mit dieser 12-teiligen Fortbildungsreihe werden Berufseinsteigerinnen und -einsteiger über neun Monate lang durch professionelle Trainerinnen und Trainer begleitet und lernen auch im Austausch mit anderen Aspekte, Methoden, Strategien und Impulse zu den Themen Gesundheit, Classroom-Management, Teamarbeit, Kommunikation, Schulrecht und Kooperation in Unterricht und Schule kennen und anwenden.

**Datum/Zeit:** 13.02.2025 bis 02.10.2025

**Ort:** Online-Fortbildung

**Kontakt/Infos:** Dr. Niels Logemann, Tel.: 0444115-552, E-Mail: niels.logemann@uni-vechta.de

**Anmeldung:** <https://nlc.info> (Veranstaltungsnummer: KVEC. 25.07.046W)

## Weiterbildung Werte und Normen an Grundschulen

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) bietet eine Weiterbildung Werte und Normen an Grundschulen im Blended-Learning-Format an.

**Zielsetzung:** Mit dieser Weiterbildung erwerben Lehrkräfte über einen Zeitraum von sechs Tagen berufsbegleitend fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktische Kompetenzen, um das Fach Werte und Normen gemäß den curricularen Vorgaben zu unterrichten.

**Zielgruppe und Teilnahmebedingungen:** Zielgruppe dieser Weiterbildung sind unbefristet im niedersächsischen Schuldienst tätige Lehrkräfte an Grundschulen ohne Lehrbefähigung

für das Fach Werte und Normen. Es können sich Lehrkräfte bewerben, die mindestens zwei Unterrichtsfächer studiert haben und über einen formalen Nachweis (Staatsexamen oder Anerkennungsschreiben) darüber verfügen. Es stehen insgesamt 40 Plätze zur Verfügung.

Die Verteilung der vorhandenen Plätze erfolgt nach den folgenden Kriterien:

1. Termingerechte und ordnungsgemäße Anmeldung
2. Die Teilnehmenden unterrichten bereits Werte und Normen oder sie unterrichten an einer Schule, die das Fach Werte und Normen zu Beginn des nächsten Schuljahres verbindlich einführen wird (Beschluss des Schulvorstandes, Beantragung eines weiteren Faches beim zuständigen RLSB)
3. Eine Lehrkraft pro Schule (ggf. Festlegung der Rangfolge durch die Schulleitung)
4. Vorliegende Schwerbehinderung (bitte bei der Anmeldung angeben)
5. Herstellung der Gleichstellung
6. Datum der Anmeldung

Lehrkräfte von Schulen in freier Trägerschaft können nur teilnehmen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

Es besteht die Verpflichtung, an allen Veranstaltungen / Modulen teilzunehmen. Für die Präsenzveranstaltungen werden die Teilnehmenden von sämtlichen Dienst- und Unterrichtsverpflichtungen freigestellt.

Für Lehrkräfte im niedersächsischen Schuldienst ist die Teilnahme an der Weiterbildung kostenfrei.

### Termine:

Für das Jahr 2025 werden drei Termine (Febr/März, Sept/Okt, Nov/Dez) zur Durchführung angeboten.

Termin 1 – Veranstaltungsnummer 25.08.17

1. Block: 18.02.2025 (online-VA), 19.02.2025 (Selbststudium), 20.02.2025 (Präsenz-VA)

2. Block: 26.03.2025 (online-VA), 27. + 28.03.2025 (Präsenz-VA)

Bitte melden Sie sich in der Veranstaltung an. Anmeldeabschluss: 13.01.2025

Die Ausschreibungen für die weiteren beiden Termine in 2025 entnehmen Sie zu gegebener Zeit bitte dem Schulverwaltungsblatt.

**Dauer und Organisation:** Die Weiterbildung erstreckt sich in ihrem Gesamtumfang über sechs Tage und umfasst Module, die jeweils Präsenzveranstaltungen, Online-Veranstaltungen und Selbstlernphasen beinhalten. Genauere Informationen zum Umfang und zu den Inhalten finden Sie in Konzeption unter <https://bildungsportal-niedersachsen.de/fortbildung-weiterbildung/weiterbildungsangebote/weiterbildung-werte-und-normen>

Die Präsenzveranstaltungen finden in Hannover bzw. der Region Hannover statt. Weitere Informationen hierzu sind im NLC hinterlegt.

### Weitere Informationen zur Ausschreibung, Konzeption und Anmeldung

Christina Wilker, Tel.: 05121 1695-215, E-Mail: christina.wilker@nlq.niedersachsen.de